

Satzung der "Gazelle Pforzheim/Königsbach" e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" ist eine Vereinigung von Laufsport treibenden Frauen und Männern. Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" ist Mitglied des Badischen Leichtathletik-Verbandes (BLV). Sie hat ihren Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" pflegt und fördert den Laufsport als Leistungs-, als Wettkampf-, sowie als Freizeit- und Breitensport.

Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" erstrebt keinen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verwendet die Mittel die sie erwirbt ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der "Gazelle Pforzheim/Königsbach" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen den angehörenden Mitgliedern nur für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die "Gazelle Pforzheim/Königsbach" hat den Laufsport für seine Mitglieder, unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) zu fördern, insbesondere:

1. seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Laufsport als Leistungs-, als Wettkampf-, sowie als Freizeit- und Breitensport auszuüben.
2. Besten- und Ranglisten zu führen, Leistungsnachweise zu überprüfen und sie an den Sportkreisvorsitzenden des Sportkreises Pforzheim, sowie an den Badischen Leichtathletik-Verband (BLV) weiterzuleiten.
3. den Verein beim BLV und anderen Sportverbänden auf Landesebene, gegebenenfalls auf Bundesebene, zu vertreten.
4. Streitfälle nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zu entscheiden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind natürliche Personen, die ihre Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Vereinssatzung, unterzeichnet abgegeben haben.

Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn das Mitglied:

- a) innerhalb der vom BLV vorgeschriebenen Wechselfrist seine Mitgliedschaft kündigt.
- b) trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht, nach dem im Verein gültigen Bestimmungen, nicht nachkommt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) unter Beachtung der Bestimmungen des DLV an den Veranstaltungen des Sportkreises Pforzheim, sowie an solchen, die von Organisationen des BLV und DLV durchgeführt werden, teilzunehmen.
- b) unter Beachtung der Bestimmungen des Veranstalters, an Cross-, Bahn-, Berg-, Straßen-, und Volksläufen teilzunehmen.
- c) ihre Rechte entsprechend dieser Satzung wahrzunehmen, insbesondere an den Vereinstagen teilzunehmen, dort mitzuwirken und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder die der "Gazelle Pforzheim/Königsbach" angehören, haben den vom Verein beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§ 5 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Die Vorstandschaft
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

Zusammensetzung

Die Vorstandschaft, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:

die/der 1. Vorsitzende/n
die/der Schatzmeister/in
die/der Wettkampfwart/in

der Vorstandschaft gehören weiter an:
die/der Pressewart/in

Das Amt des/der Pressewart/in kann auch von einem Mitglied der Vorstandschaft als Zweitamt übernommen werden.

Sind Ehrenmitglieder vom Verein ernannt,
so haben sie kein Sitz-, und Stimmrecht im Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten.
Dabei ist jedes Mitglied des Vorstandes nach außen allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend dieser Satzung.

Beschlussfassung:

Der Vorstand ist bei der Mitgliederversammlung / Vorstandssitzung beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen,
die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der
Finanzbehörde erforderlich werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, mittels Brief einberufen.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Zur Entlastung des Vorstandes von Fachaufgaben besteht folgender Vereinsausschuss:

1. der Finanzausschuss
der Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
3. Der Ausschuss ist auf seinem Fachgebiet selbstständig tätig. Er hat dabei die Beschlüsse des Vereines zu beachten. Die ausgewählten Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Die Badische Leichtathletik-Jugend

Die Badische Leichtathletik-Jugend ist die Jugendorganisation des BLV. Die Mitgliedschaft in dieser Organisation, ihre Grundsätze und Aufgaben, sowie ihre Organe werden durch die Jugendordnung des BLV geregelt.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden vom Verein gewählt. Sie sind verpflichtet, die Wirtschafts-, und Kassenführung der "Gazelle Pforzheim/Königsbach" laufend zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Vorstand bzw. den Mitgliedern zu berichten. Es ist protokollarisch festzuhalten, daß die Kassenprüfer und deren Stellvertreter wechseln.

§ 12 Die Auflösung der "Gazelle Pforzheim/Königsbach"

Im Falle der Auflösung der "Gazelle Pforzheim/Königsbach", oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist ihr Vermögen ausschließlich - der Förderung der Leichtathletik im Leichtathletik Kreis Pforzheim - zuzuführen.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. November 1993 errichtet. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Am 04. Juni 2002 wurde sie geändert, beziehungsweise ergänzt.

Am 25. September 2015 wurden - § 6 und § 12 -, unter anderm auf Verlangen des Finanzamtes Pforzheim, erneut geändert.